



SATZUNG

des

Turn- und Gesangsvereins

"Liederkrantz" Winzerhausen e. V.

§1 Präambel	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel und Zweck.....	3
§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliederzahl.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Aufnahme und Austritt	4
§ 7 Ausschluß.....	5
§ 8 Beiträge und Ordnungen.....	5
§ 9 Organe des Vereins.....	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Der Vorstand.....	7
§ 12 Der Ausschuss.....	8
§ 13 Geschäftsordnung	9
§ 14 Kassenprüfung.....	10
§ 15 Ehrungen	10
§ 16 Auflösung.....	10
§ 17 Inkrafttreten.....	11

§1 Präambel

Der Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen wurde am 20.02.1947 gegründet. An diesem Tage erfolgte der Zusammenschluss des im Jahre 1921 gegründeten Turnvereins mit dem seit dem Jahre 1897 bestehenden Gesangverein "Liederkrantz" zum heutigen Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen.

Der Verein hat seinen Sitz in Winzerhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach eingetragen.

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Pflege des Liedguts und des Chorgesangs
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie des Freizeitsports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied der Landesverbände in Sport und Gesang.

Der Verein vereinigt Abteilungen des sportlichen und kulturellen Gebietes. Der Verein arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

§ 3

Mittel und Zweck

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind zu betrachten:

- 3.1 Abhaltung von regelmäßigen Sportveranstaltungen, Trainings- und Gesangsstunden. Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Noten und Instrumente, usw.
- 3.2 Bestellung von erforderlichen Übungsleitern zur sachgemäßen Anleitung der unter Abs. 1 erwähnten Tätigkeiten, ferner Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur. Ferner werden die Mitglieder bei der Ausbildung zum Übungsleiter unterstützt.
- 3.3 Jugendpflege. Versammlungen, Bildung von Kinderabteilungen, Sportveranstaltungen, Teilnahme an Sportveranstaltungen der Verbände.

§ 4

Mitgliedschaft und Mitgliederzahl

- 4.1 Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbegrenzt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach den Statuten dieser Satzung möglich.
- 4.2 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, Kindern und Jugendlichen.
- 4.3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Ausschuß gewählt werden, oder sonst ein Amt übernehmen.
- 4.4 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Eintrittserklärung abzugeben. Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft in den entsprechenden Dachorganisationen oder Verbände, wie den Württembergischen Landessportbund oder den Sängerkreis Mittlerer Neckar bzw, den Schwäbischen Sängerbund mit ein.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- 4.6 Ein Mitglied kann vom Ausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht sich an den Übungsstunden zu beteiligen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2 Die Mitglieder haben das Recht, durch Ausübung ihres Wahlrechtes auf die Geschicke des Vereins Einfluß zu nehmen.
Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5.3 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden oder Sport treibenden, sowie die musizierenden Mitglieder sollen regelmäßig an den Übungsstunden teilnehmen.
- 5.4 Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Vereinsbeitrages, Wird vom Ausschuß oder der Mitgliederversammlung eine Tätigkeit zur Wahrung der Vereinsinteressen beschlossen, so sind die Mitglieder verpflichtet durch Mithilfe diese Vorhaben zu verwirklichen.
- 5.5 Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 6

Aufnahme und Austritt

- 6.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Vereinsstatuten anerkennt.
- 6.2 Zur Aufnahme muß eine Beitrittserklärung unterschrieben werden, die neben Angaben zur Person, wie Name, Alter, Wohnort, E-Mail Adresse u. ä. auch die Zustimmung zum Abbuchungsverfahren des Beitrags vom Konto des Mitglieds enthält. Bei Jugendlichen ist die Eintrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 6.3 Über die Annahme oder Ablehnung der Eintrittserklärung entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten.
- 6.4 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und bedarf der Schriftform. Die Austrittserklärung ist spätestens bis Jahresende beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Ausschluß

- 7.1 Der Ausschluß kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinsstatuten. Ferner bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie bei selbstverschuldetem Verzug in der Bezahlung des Vereinsbeitrags bis zum Jahresende.
- 7.2 Den Ausschluß vollzieht der Vorstand nach einem entsprechenden Beschluß des Ausschusses. Der Ausschluß hat das betreffende Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Gegen den Beschluß ist Berufung vor der Mitgliederversammlung zulässig.
- 7.3 Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens durch den Vorsitzenden schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betroffenen Mitglieds im Verein. Insbesondere hat er alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Unterlagen oder Abteilungskassen an den Vorsitzenden herauszugeben.

§ 8 Beiträge und Ordnungen

- 8.1 Die Mitglieder sind beitragspflichtig, die Beitragshöhe regelt die Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.
- 8.2 Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Mitgliederbeiträge werden allein für die beschriebenen Zwecke des Vereins verwandt und werden durch den Kassier eingezogen.
- 8.3 Sämtliche Anschaffungen und Auslagen für satzungsgemäße Tätigkeiten für den Verein, werden von der Vereinskasse übernommen.
- 8.4 Zur Durchführung des Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden vom Ausschuß mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Finanzordnung muß in der Mitgliederversammlung genehmigt werden und wird nach der Genehmigung Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ausschuß
- 9.2 Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand (§ 11) für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

Die Vergütung ist zum 31.12. eines Jahres fällig. Ein evtl. Verzicht auf die Vergütung muss innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit erfolgen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Quartal in jedem Jahr statt,
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins
- der Vorstand es beschließt
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich mit Begründung dies beantragen
 - drei Viertel der Mitglieder des Ausschusses es beschließen
 - während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Großbottwar durch einen Vorsitzenden einzuberufen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig,
- 10.6 Alle Beschlüsse, mit Ausnahme eines Beschlusses zur Satzungsänderung (§ 13.5) oder Auflösung des Vereins (§ 16) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Protokollführer protokolliert.

- 10.7 Stimmberechtigt sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder,
- 10.8 Anträge können gestellt werden bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung;
- von Mitgliedern
 - vom Vorstand
 - vom Ausschuß
- 10.9 Über die Annahme von Anträgen, die nach Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung,
- 10.10 Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich besonders mit:
1. dem Rechnungsbericht und den Berichten des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter oder deren Vertreter.
 2. Neu- und Ersatzwahlen.
 3. der Änderung der Satzung
 4. der Festsetzung der Beiträge
 5. der Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten
 6. der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 7. der Aufnahme von neuen Abteilungen oder der Auflösung von bestehenden Abteilungen
 8. der Wahl der Kassenprüfer.

§ 11

Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Protokollführer
- 11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.3 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren und bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer aus Mitgliedern des Ausschusses für den Ausgeschiedenen wählen.

§ 12

Der Ausschuss

Der Ausschuß besteht aus:

- 12.1 - den Mitgliedern des Vorstandes
- 12.2 - den Abteilungsleitern und weiteren Vertretern
- 12.3 - dem Jugendleiter
- 12.4 - dem Vertreter der fördernden Mitglieder
- 12.5 - dem Pressewart
- 12.7 Der Ausschuß beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Wichtige Beschlüsse des Ausschusses sind in der Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden bekanntzugeben.
- 12.8 Der Ausschuß kann bei Bedarf auch für sonstige vereinsinterne Aufgaben Unterausschüsse bilden.
- 12.9 Die Abteilungsleiter und die weiteren Vertreter werden in den Abteilungen mit einfacher Mehrheit gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bekanntgegeben.
- 12.10 Der Jugendleiter wird vom Jugendausschuß mit einfacher Mehrheit gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bekanntgegeben.
- 12.11 Alle anderen Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist bei allen Ausschußmitgliedern und Vorstände zulässig.
- 12.12 Die Zahl der Abteilungsleiter und den weiteren Abteilungsvertretern bestimmt der Ausschuß mit einfacher Mehrheit.
- 12.13 Der Jugendausschuß ist ein Unterausschuß und hat beratende Funktion in allen Belangen der Jugendarbeit.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter
- den Übungsleitern oder Trainer im Jugend- und Kinderbereich
- je zwei Vertretern von jeder Mannschaft oder Gruppe im Alter ab 10 Jahren. Sie werden von den einzelnen Gruppen gewählt.

§ 13

Geschäftsordnung

- 13.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Versammlung des Ausschusses ist beschlußfähig.
- 13.2 Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen der Vorsitzenden oder der hierzu Beauftragten.
- 13.3 Jede Versammlung muß eine Tagesordnung haben.
- 13.4 Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
- 13.5 Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, § 33 BGB.
- 13.6 Über jede Mitgliederversammlung oder Versammlung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefaßten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden.
- 13.7 Das Protokoll muß nach erfolgter Richtigstellung vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, sowie einem weiteren Ausschußmitglied beglaubigt werden.
- 13.8 Die Befugnisse sind im einzelnen:
 - **der Vorsitzenden:**
 - der Leitung des Vereins
 - der Leitung der Mitgliederversammlung und der Ausschussversammlungen
 - der Überwachung der Abteilungen und der Finanzführung
 - Ein Vorsitzender nimmt vierteljährlich die Höhe und Art der Ausgaben zur Kenntnis und beurkundet dies durch Unterschrift im Kassenbuch
 - **des Kassiers:**
 - ordnungsgemäße Führung des Kassenbuches
 - Einnahme der Beiträge und sonstiger Zuwendungen
 - Begleichung der Ausgaben
 - nachweisen und einordnen der Rechnungsbelege und erstellen des Kassenabschlusses.
 - führen und vervollständigen der Mitgliederdaten, wie Name, Geburtstag, Zugehörigkeit zur Gruppe, Bankverbindung
 - **des Protokollführers:**
 - führen und verlesen der Protokolle
 - **des Pressewartes:**
 - Verfassung von allgemeinen Veröffentlichungen in der Presse oder im Mitteilungsblatt der Stadt Großbottwar

- des Jugendwartes:

- Leitung des Jugendausschusses Vertretungsrecht gegenüber den Sportverbänden

- der Abteilungsleiter:

- Leitung der Abteilungen nach der Satzung des Vereins, nach den satzungsgemäßen Ordnungen der Verbände und den Ordnungen des Vereins.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, die im Ausschuss nicht vertreten sein dürfen. Ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassiers.

§ 15

Ehrungen

Die Ehrungen werden nach der Ehrungsordnung vorgenommen.

§16

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der Vollmitglieder dies beantragt und eine Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder die Auflösung beschließt. Die Auflösung einer Abteilung kann bei 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sind in der 1. Mitgliederversammlung die erforderlichen 3/4 der Vereinsmitglieder nicht anwesend, so muss innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit abgedeckt sind, die entweder aus dem Vereinsbetrieb, oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten

Zwecke, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine von den Mitgliedern noch zu bestimmende Einrichtung der Körperschaft öffentlichen Rechtes der Stadt Großbottwar oder einer gemeinnützigen Einrichtung der Stadt Großbottwar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.03.2016 beschlossen worden.